

Thiasos.
**Freundeskreis der Antikensammlungen der Friedrich-Schiller-Universität und
der Klassischen Archäologie in Jena e. V.**

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Thiasos. Freundeskreis der Antikensammlungen der Friedrich-Schiller-Universität und der Klassischen Archäologie in Jena“ und hat seinen Sitz in Jena. Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die in Jena vorhandenen Antikensammlungen stärker als bisher in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, ihren Bestand zu sichern und ihren Ausbau zu fördern.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Freundeskreises ist die Unterstützung der Sammlung Antiker Kleinkunst sowie der Gipsabgussammlung. Mit der Erhaltung und Pflege der vorhandenen Objekte in diesen beiden Sammlungen soll die schrittweise Erweiterung der Sammlung einhergehen.

Kontakte mit potentiellen Sponsoren, deren Unterstützung beim Erwerb von Antiken und deren Würdigung durch das Kenntlichmachen von Schenkungen und langfristigen Leihgaben wird durch den Verein gewährleistet. Auch das dritte Standbein der Antikensammlungen in Jena, das Akademische Münzkabinett, soll perspektivisch in einer Dauerausstellung öffentlich präsentiert werden.

Der Verein sieht in der Unterstützung der Grabungsprojekte am Lehrstuhl für Klassische Archäologie einen geeigneten Weg zur Herstellung eines Praxisbezugs, der neben die Museumsarbeit tritt und die Lebendigkeit der Klassischen Archäologie in den Freundeskreis einbringt. Der Verein unterstützt die Publikationsreihe „Jenaer Hefte zur Klassischen Archäologie“, die u. a. der wissenschaftlichen Erschließung der Sammlungsobjekte dient. Der Verein verfolgt die Popularisierung der Inhalte der Klassischen Archäologie durch Vorträge und Führungen. Angebote zum kulturellen Leben der Stadt (Museumsnacht) sowie zur Jugendarbeit sollen das Verständnis für das Anliegen des Vereins in eine breitere Öffentlichkeit hineinragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieser finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Fördermittel. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften beitreten. Der Beitritt erfolgt schriftlich und wird vom Vorstand entschieden. Gegen

eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Mehrheitsentscheidung endgültig ist.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt, der vor Schluss des Kalenderjahres (zweimonatige Kündigungsfrist) schriftlich erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss aus der Gesellschaft. Diesen Fall kann der Vorstand erst nach erfolgter Anhörung des Mitglieds beschließen. Der Beschluss des Vorstands kann auf einer Mitgliederversammlung revidiert werden, sollte das ausgeschlossene Mitglied diese anrufen. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Die Zahlung erfolgt für Jahresfrist innerhalb der ersten drei Monate.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden:

- a) aus eigenem Ermessen,
- b) auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin muss die Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Arbeitsbericht des Vorsitzenden sowie den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegen und ist das beschlussfassende Gremium des Vereins gemäß der Satzungen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Dabei müssen jedoch 10% der ordentlichen Mitglieder oder mindestens zehn ordentliche Mitglieder anwesend sein.

Ein Vorstandsmitglied führt ein Protokoll der Mitgliederversammlung, es wird von diesem und dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schatzmeister,
- c) zwei weiteren Mitgliedern, aus denen einer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird.

Der Inhaber des Lehrstuhls für Klassische Archäologie gehört kraft seines Amtes dem Vorstand an.

Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter vertreten. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Zuwahl eines neuen Mitglieds, die auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, muss eine Vorstandsneuwahl durch die Mitgliederversammlung stattfinden.

Beschlüsse im Vorstand erfolgen mehrheitlich.

§ 9

Kassenführung

Einmal im Kalenderjahr sind die Finanzen des Vereins durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Kassenprüfer zu überprüfen. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung erstatten sowohl der Schatzmeister als auch die beiden Kassenprüfer einen Bericht, der zur Entlastung des Vorstands erforderlich ist.

§ 10

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung (unter Berücksichtigung von § 7) vorgenommen werden und muss allen Mitgliedern mindestens vier Wochen zuvor schriftlich angezeigt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu stellen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Wird die Auflösung beschlossen, wirken der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lehrstuhl für Klassische Archäologie (dem die Sammlung Antiker Kleinkunst, das Akademische Münzkabinett sowie die Abgusssammlung angeschlossen sind), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Im Anschluss an die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena nimmt der Verein seine Tätigkeit im Sinne von § 2 auf.

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.11.2004 beschlossen.